



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5 184 082-438

- Beklagte -

wegen Widerruf der Feststellungen des § 51 Abs. 1 AuslG

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Roth als Berichterstatterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 2007
für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.11.2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am 1978 geborene Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Er ist irakischer Staatsangehöriger christlichen (chaldäischen) Glaubens aus Basra und reiste am 13.7.2001 auf dem Landweg in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte er hierzu aus, er habe ein Geschäft betrieben, in dem er Alkohol verkauft habe. Am 16.6.2001 seien Sicherheitskräfte erschienen und hätten ihm gesagt, es sei verboten, in dem Geschäft Alkohol zu trinken. Einer habe ihn geschlagen und seine Pistole gezogen, die der Kläger ihm abgenommen habe. Weitere Sicherheitskräfte seien erschienen und hätten ihn festgenommen und zur Sicherheitsbehörde gebracht. Durch die Hilfe seines Bruders sei es ihm gelungen, freizukommen. Danach sei sein Bruder verhaftet worden. Wegen der weiteren Einzelheiten seines Vorbringens wird auf das über seine Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 9.8.2001 angefertigte Protokoll verwiesen.

Durch Bescheid vom 22.10.2001 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Asylbegehren als unbegründet ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Mit Schreiben vom 12.10.2005 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger mit, es beabsichtige, die Feststellung bzgl. § 51 Abs. 1 AuslG zu widerrufen und festzustellen, dass auch keine Abschiebungshindernisse vorliegen und gab dem Kläger die Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens zu äußern.

Der Kläger trug vor, die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen nicht vor. Die Lage habe sich nicht geändert.

Mit Bescheid vom 21.11.2005 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 22.10.2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger hat am 7.12.2005 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom selben Tag verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ausgeführt, er gehöre dem chaldäischen Glauben an. Er sei in Mosul geboren, habe aber nach Ableistung seines Militärdienstes in Basra gelebt. Er sei dort Mitglied einer Kirchengemeinde gewesen. Er hat Einzelheiten des christlichen Glaubens geschildert und erklärt, er besuche auch in Deutschland die Kirche. Allerdings hätten sie keinen festen Pfarrer. Es komme einer aus Italien, gelegentlich einer aus München. Es werde assyrisch und arabisch gesprochen.

Vor seiner Ausreise habe er wegen seines Glaubens keine großen Probleme gehabt. Man habe aber schon gesagt: "Das sind Christen." Seine Geschwister hätten den Irak verlassen und lebten in Syrien. Sein Vater und seine Schwester lebten in Seine Schwester könne das Haus aber nicht mehr ohne den Tschador verlassen. Am Telefon erzählten sie, es gebe ständig Anschläge, Entführungen und Enthauptungen. Auch die Nachbarn hätten Angst vor einander.

Der Kläger hat eine Heiratsurkunde einer Kirche in Damaskus vorgelegt und erklärt, er habe in Syrien geheiratet. Die Ehe sei arrangiert worden. Er habe seine Frau in Syrien getroffen. In den Irak sei er nicht zurück gekehrt.

Zum Nordirak habe er keine Beziehungen. Er kenne dort niemanden. Wenn man kein Haus und Vermögen habe, sei es nicht möglich, sich im Nordirak niederzulassen. Er glaube nicht, dass er finanzielle Unterstützung erhalten werde.

Am Sonntag sei ein Pfarrer aus Österreich zum Gottesdienst in Deutschland gewesen. Er habe berichtet, er sei selbst Opfer einer Entführung gewesen. Die Polizei habe ihn befreit.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.11.2005 aufzuheben
hilfsweise,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung ihres Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben der Entscheidung durch die Berichterstatterin zugestimmt.

Das Gericht hat verschiedene Auskünfte und Stellungnahmen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens Beteiligter in der mündlichen Verhandlung hat entschieden werden können (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Voraussetzungen für den Widerruf liegen nicht vor.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das setzt voraus, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgung auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich demgegenüber nachträglich lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, ist ein Widerruf nicht gerechtfertigt. Das gilt selbst dann, wenn die andere Beurteilung auf erst im Nachhinein bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnissen beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04 - a.a.O.; Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 - BVerwGE 112, 78).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht inhaltlich der Beendigungsklausel (auch "Wegfall-der-Umstände-Klausel") in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Hiernach fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. "Wegfall der Umstände" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK meint demgemäß, ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse (VGH Bad.-Württ.,

Urteil vom 4.5.2006 - A 2 S 1046/05-) . Unter "Schutz" ist nach Wortlaut und Zusammenhang der "Beendigungsklausel" ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff "Schutz des Landes" in dieser Bestimmung hat keine andere Bedeutung als "Schutz dieses Landes" in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft bestimmt. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Die "Beendigungsklausel" beruht auf der Überlegung, dass mit Blick auf Veränderungen im Verfolgerland ein internationaler Flüchtlingsschutz nicht mehr gerechtfertigt ist, weil die Gründe nicht mehr bestehen, die dazu führten, dass jemand zum Flüchtling wurde, und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachträglich weggefallen sind. Danach kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Demgegenüber werden allgemeine Gefahren (z.B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK. Ein weitergehender Schutz ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - sog. Qualifikationsrichtlinie - (ABl. Nr. L 304 vom 30.9.2004), die bis zum 10.10.2006 in das nationale Recht umzusetzen war. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Anerkennungsentscheidung nicht zu prüfen (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 21.6.2006 -A 2 S 571/05 -). Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (vgl. namentlich § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) liegen beim Kläger die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Bestimmung darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Mit Ausnahme der durch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG

erfolgten „Erweiterung“ ist die Bestimmung vergleichbar mit Art. 16 a Abs. 1 GG , so dass hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung auf die für das Asylgrundrecht maßgeblichen Voraussetzungen zurückgegriffen werden kann (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 21.6.2006 –A 2 S 571/05 – mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 18.2.1992 - 9 C 59.91 - DVBl. 1992, 843; ferner Hailbronner, *Ausländerrecht*, § 60 AufenthG RdNrn. 20 f.). Die für eine Widerrufsentscheidung zu fordernde nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung ist im vorliegenden Fall nicht festzustellen.

Mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 4.5.2006 - A 2 S 1046/05 -) ist die Kammer in ständiger Rechtsprechung aufgrund der vorhandenen Erkenntnismittel der Überzeugung, dass ein irakischer Staatsangehöriger nicht mehr politisch erhebliche Verfolgung durch das Baath-Regime befürchten muss. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer erneuten Machtergreifung dieses Regimes im Irak nicht zu rechnen und ein Betroffener daher vor einer Verfolgung durch dieses Regime hinreichend sicher ist.

Dem Kläger droht aber mit der geforderten beachtlichen Wahrscheinlichkeit nichtstaatliche Verfolgung, weil er als Einzelner in seiner Religionsausübung betroffen ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 (auch) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b) oder von nichtstaatlichen Akteuren (Buchst. c) ausgehen, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Religiöse oder religiös motivierte Verfolgung ist allgemeiner Ansicht nach politische Verfolgung, wenn sie nach Art und Schwere geeignet ist, die Menschenwürde zu verletzen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 u.a., BVerfGE 54, 341, 357; Urteil vom 1.7.1987 - 2 BvR 478, 962/86, BVerfGE 76, 143, 158). Art. 16a GG (und mithin § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) schützt daher vor Verfolgung jedenfalls im privaten Bereich und daher das „religiöse Existenzminimum“. Dieses ist u.a. berührt, wenn dem Betroffenen seine religiöse Identität geraubt wird, indem ihm etwa unter Androhung von Strafen für Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe tragender Inhalte ihrer Glaubensüberzeugung zugemutet wird oder er daran gehindert wird, seinen

eigenen Glauben, so wie er ihn versteht, im privaten Bereich und zusammen mit anderen Gläubigen zu bekennen. Steht nicht die Gruppe der Gläubigen im Blickfeld der Verfolger, ist zudem zu fordern, dass die Verfolgung am Herkunftsort die „religiös-personale“ Identität des Betroffenen betrifft (vgl. BVerfG, Urteil vom 1.7.1987, a.a.O., 159 f.). Diese Forderung ergibt sich nicht zuletzt auch mit Blick auf die asylrechtliche Rechtfertigung der Erheblichkeit objektiver Nachfluchtgründe, die in der Unzumutbarkeit der Rückkehr des Betroffenen zu sehen ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 9.4.1991 - 9 C 100/90 - BVerwGE 88, 92, 96 = NVwZ 1992, 272).

Zu dieser persönlichen Betroffenheit hat die Berichterstatterin den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Er hat nachvollziehbar dargelegt, dass er vor seiner Ausreise bereits Mitglied einer Kirchengemeinde war und Gottesdienste besucht hat. Außerdem hat er kirchlich geheiratet. Diese Angaben lassen Rückschlüsse auf eine personelle religiöse Betroffenheit zu, wie im Übrigen auch die Zugehörigkeit des Klägers zu einer christlichen Gemeinde im Bundesgebiet. Christen, die - wie der Kläger - aus Basra stammen, werden dort auch wegen ihrer Glaubensbetätigung allgemein verfolgt. Religiös motivierte Verfolgung ist auch Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG. Nach Art. 10 Abs. 1 b dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe, dass der Begriff der Religion u.a. die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich umfasst. Mit diesem Inhalt wird auch der Schutz vor Verfolgung auf solche Maßnahmen ausgedehnt, die an die öffentliche Glaubensbetätigung anknüpfen (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 21.6.2006 – A 2 S 571/05-). Allerdings ist nicht jede Diskriminierung in dem so verstandenen religiösen Schutzbereich zugleich auch Verfolgung wegen der Religion. Sie muss vielmehr das Maß überschreiten, das lediglich zu einer durch die Diskriminierung eintretenden Bevorzugung anderer führt, sich mithin also als ernsthafter Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt (dazu Marx, AsylVfG, 6. A., § 1 RdNr. 212 m.w.N.). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die auf die - häuslich-private, aber auch öffentliche - Religionsausübung gerichtete Maßnahme zugleich auch mit Gefahr für Leib und Leben verbunden ist oder zu einer dem entsprechenden „Ausgrenzung“ führt (vgl. dazu auch Marx, a.a.O., RdNr. 208 f. m.w.N.). Mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 21.6.2006 – A 2 S 571/05-) ist das Gericht aufgrund der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel in ständiger Rechtsprechung der Überzeugung, dass im Fall eines irakischen Christen, der aus Bagdad kommt, von dieser Eingriffsschwere auszugehen ist. Gleiches gilt für den aus Basra stammenden Kläger. Es kann nicht festgestellt werden, dass sich die Lage für in abweichend darstellt. Im neuesten Lagebericht des Auswärtigen

Amtes vom 11. Januar 2007 wird die Lage der irakischen Christen noch schlechter gesehen als in den früheren Berichten. Danach hat sich mittlerweile die Lage in Bagdad, Basra und Mosul für Christen deutlich verschlechtert.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in der genannten Entscheidung zu einem aus Bagdad stammenden Kläger ausgeführt: „Nach den dem Senat zugänglichen, oben bereits angeführten Erkenntnismöglichkeiten richten sich die Angriffe von Dritten ersichtlich auch gegen die Christen in ihrer Eigenschaft als tätige Gläubige. Schon die ... systematischen Angriffe im Jahre 2004 auf verschiedene christliche Kirchen (dazu FAZ vom 18.10.2004) und deren Würdenträger verdeutlichen, dass die Anschläge nicht lediglich eine allgemeine ‚Destabilisierung‘ der Gesamtsituation im Irak, sondern in erster Linie die Störung der Religionsausübung verschiedener christlicher Gemeinden namentlich in Bagdad zum Ziel hatten. Die Gefahrensituation hat sich mittlerweile - aus religiös bedingten Motiven, aber auch vor dem Hintergrund der Machtverteilung im Staat - auf nahezu alle religiösen Gruppierungen ausgedehnt, die sich gezielten Anschlägen der jeweiligen Gegenseite ausgesetzt sehen. Von den zunehmenden Auseinandersetzungen sind aber die religiösen Minderheiten, zu denen die Christen zählen, besonders betroffen. Dies gilt namentlich für den Großraum Bagdad (EZKS vom 7.3.2005, DOI vom 14.2.2005 und ai vom 29.6.2005, alle an das VG Köln). Ist im Wege der Auslegung des § 60 AufenthG auf die genannte Qualifikationsrichtlinie zurückzugreifen, so führt dies auch zu der in ihr angelegten begrenzenden Prüfung, ob der Betroffene auch bei der von ihm vorgebrachten Verfolgung durch nichtstaatlich Handelnde im Sinne von Art. 6 Buchst. c der Richtlinie Schutz gesucht hat. Dafür, dass er vor der Ausreise um Schutz nachgesucht, dieser aber ihm nicht gewährt wurde, trifft den Betroffenen eine Nachweispflicht (vgl. auch Marx, a.a.O. RdNrn. 133 f.). Hier spricht nach den o.a. Erkenntnisquellen alles dafür, dass eine solche Suche nach Schutz im Verfolgungsgebiet derzeit und auch in naher Zukunft ohne Erfolg bleiben muss. Aus der o.a. geschilderten Lage ergibt sich, dass der irakische Staat - nichts anderes gilt für nichtstaatlich Handelnde - namentlich am Herkunftsort des Klägers nicht in der Lage ist, hinreichenden Schutz auch vor religiöser Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten.“

Dem Kläger ist in den kurdisch regierten Landesteilen im Norden des Iraks auch keine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne von § 60 Abs. 1 Buchst. c AufenthG eröffnet. Eine solche Fluchtalternative besteht dann, wenn der Betroffene in anderen Teilen des Verfolgerstaates nicht in eine ausweglose Lage gerät. Dies setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm je-

denfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrelevanten Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (vgl. dazu etwa BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315, 343 f.).

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist in dem von ihm zu entscheidenden Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass dem dortigen Kläger eine solche inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Er hat hierzu ausgeführt: „Die Verfolgungssicherheit als Sicherheit vor asylrelevanten Übergriffen der nicht staatlich Handelnden ist hier für den Kläger im angesprochenen Nordirak gegeben. Dort drohen ihm auch keine anderen Nachteile, da ihm bei verallgemeinernder Betrachtungsweise dort auf Dauer ein Leben möglich ist, das nicht durch Hunger, Elend und drohende Lebensgefahr gekennzeichnet ist (zu diesen Voraussetzungen BVerwG, Urteil vom 6.10.1987 - 9 C 13.87 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 72). Wie UNHCR (dazu Stellungnahme vom 6.9.2005 an das VG Stuttgart und Hintergrundinformation vom Oktober 2005) betont, wird den Christen im Süden des Iraks und besonders im gesamten sunnitischen Dreieck besondere Abneigung infolge der verstärkten Hinwendung zu streng islamischen Glaubensgrundsätzen und Traditionen entgegengebracht. Hingegen sei das Verhältnis zwischen Kurden und Christen von mehr gegenseitiger Toleranz geprägt, so dass Christen im kurdisch kontrollierten Nordirak im Allgemeinen einem geringeren Anpassungs- und Verfolgungsdruck unterlägen; gleichwohl komme für Christen aus anderen Gebieten des Iraks wegen der eingeschränkten Zugänglichkeit und der gravierenden Wohnungsnot die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative nur in besonders gelagerten Ausnahmesituationen in Betracht (a.a.O., FN 10). Allgemein wird hervorgehoben, dass sich die Sicherheitslage im Nordirak als „stabil“ darstellt (EZKS vom 26.10.2005 an das VG München; vom 4.10.2005 an das VG Ansbach: „relativ stabil“). Da allgemein sich die westliche Berichterstattung aus dem Irak auf die Kriegsschauplätze in den Hochburgen des Widerstands konzentriert, wird teilweise ausgeblendet, dass weite Teile des Landes von den Kämpfen nicht berührt werden (Der Spiegel, 50/2005, 138). Dies hat nach Ansicht des Senats auch für die Beurteilung der Situation im Nordirak zu gelten. Allgemein ist er von den punktuellen bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen im Zentralirak nicht berührt. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass Betroffene, die dort Schutz suchen und nicht zu den Kurden gehören, in den kurdisch verwalteten Gebieten einem erheblichen Anpassungsdruck ausgesetzt sind, da sie auf traditionelle Vorstellungen und Lebensweisen der Kurden treffen. Dieser Umstand ist indes nicht als asylrechtlich erheblich zu beurteilen, da er weder zu einer Aufgabe der Religionsausübung zwingt noch einen asylrechtlich bedeutsamen Nachteil im oben genannten Sin-

ne darstellt. Viele Christen leben im Nordirak unbehelligt (so schon früher der Allgemeine Amtsbericht Nord-Irak des niederländischen Außenministeriums vom 23.10.2002). Der nordirakische Teilstaat bemüht sich sogar um eine Integration der assyro-chaldäischen Christen. Dort erhalten christliche Flüchtlingsfamilien Sozialhilfe von der Demokratischen Partei Kurdistans und Grundstücke sowie Mittel für den Hausbau von der Patriotischen Union Kurdistan (GfbV vom 23.12.2004). Assyro-Chaldäer haben ein eigenes Schulsystem und Medien in neuaramäischer Sprache (Focus 6/2004). Christen aus dem Süden, die dort Vertreibungsdruck ausgesetzt sind, finden Aufnahme im Nordirak; die kurdische Administration hat ihre Integration begonnen. Dies im Zusammenhang mit dem Umstand, dass der Golfkrieg den Nordirak nicht so unmittelbar betroffen hat, wie die übrigen Landesteile, dieses Gebiet bereits vor dem 20.3.2003 über eine funktionierende Verwaltung, Polizei und Justiz verfügte und auch weitgehend autonom war (AA-Lagebericht vom 2.11.2004), trägt die Einschätzung, dass Christen im Nordirak allgemein einer politisch motivierten Verfolgung nicht ausgesetzt sind. Die irakischen Kurden haben sich bisher durchaus als Freunde der Christen erwiesen; nur im Nordirak waren christliche Einwohner und Flüchtlinge seit 2003 ihres Lebens wirklich sicher (so Gstrein, APD/ZDF/Livenet vom 9.2.2006; dazu auch EZKS vom 7.3.2005 an das VG Köln). Die Lebensbedingungen heben sich im Nordirak positiv vom übrigen Staatsgebiet ab (AA-Lagebericht Mai 2005); eine soziale, lebensbedrohende „Verelendung“ droht nicht. Es kommt hinzu, dass der Kläger erwerbstätig sein kann, mithin von ihm im Regelfall erwartet werden darf, dass er sich entsprechend dem Durchschnitt der Bevölkerung nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten ein Auskommen sichern könnte (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 30.4.1991 - 9 C 105/90 - Buchholz 402.25 § 1 AsyVfG Nr. 145; Marx, a.a.O. RdNr. 64 f., m.w.N.). Dabei verkennt der Senat nicht, dass allgemein eine erhebliche Arbeitslosigkeit auch im kurdisch verwalteten Nordirak besteht. Zwar wird immer wieder betont, die wirtschaftliche, insbesondere die den Arbeitsmarkt prägende Gesamtsituation sei auch im Nordirak erheblich angespannt (so unter allgemeinem Hinweis auf Angaben des UNHCR etwa ai vom 16.8.2005 an das VG Köln). Dies wird allerdings aus den Zahlen hergeleitet, die für den Gesamtirak gelten, ohne die Besonderheiten des Nordens zu berücksichtigen. Auch wird regelmäßig auf die fehlende Einbindung in die dort vorhandenen Stammes- und Familienstrukturen zur Begründung dafür abgehoben, dass eine Zuwanderung von Irakern aus dem Zentralirak erheblich erschwert sei. Nach Ansicht des Senats wird dabei aber verkannt, dass religiöse Minderheiten dort auf ihre bereits tätigen Religionsgemeinschaften treffen, die ihnen die soziale Einbindung erleichtern, ein Angewiesensein auf die genannten Familien- und Stammesstrukturen allein also nicht festzustellen ist. Christen finden

vielmehr - wenn ihnen die oben genannten administrativen Hilfestellungen versagt bleiben - jedenfalls bei den Kirchen Unterstützung (vgl. Gutachten DOI vom 18.2.2005). Dass deren Aufnahmebereitschaft erheblich beansprucht wird (so ai. vom 16.8.2005 an das VG Köln für die vergleichbare Situation der Jesiden im Nordirak), rechtfertigt ebenso wenig wie der Hinweis auf die Arbeitslosenzahlen die Annahme, Betroffenen im Nordirak sei das Existenzminimum nicht gewährleistet. Vom ehemaligen „oil-for-food“-Programm bzw. seinem Nachfolgeprogramm abgesehen, gibt es zwar keine offiziellen staatlichen Sozialleistungen im Irak, allerdings gibt es „Sozialhilfe“ in Naturalien (BGKF vom 6.3.2006 an das VG Ansbach); aus dem Zentralirak stammende und in den kurdischen Einzugsbereich fliehende Christen werden finanziell von der kurdischen Regionalregierung bzw. der KDP unterstützt - so durch eine einmalige Zahlung von 1.000 US-Dollar sowie eine Anschlussfinanzierung von 40 bis 50 US-Dollar pro Familie (EZKS a.a.O.). Auch sieht der Senat die für die Annahme der inländischen Fluchtalternative geforderte Erreichbarkeit (dazu BVerwG, Urteil vom 30.4.1991 - 9 C 105.90 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 145) des Nordiraks nicht in Frage gestellt. Zwar weist der UNHCR (in seiner Stellungnahme vom 6.9.2005 an das VG Stuttgart) darauf hin, dass die unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebiete im Nordirak derzeit für Iraker aus den anderen Teilen des Landes nur eingeschränkt zugänglich seien; die Einreise erfolge unter strenger Kontrolle der dortigen Behörden. Die Personen, denen eine Einreise in die kurdisch kontrollierten Gebiete gestattet werde, müssten sich förmlich um eine Aufenthaltserlaubnis bewerben, die rechtliche Mindestvoraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer Rechte sei. Nichtkurdische Aufenthaltsbewerber müssten in allen drei kurdischen Provinzen einen kurdischen Sponsor benennen, der Unterhalt und Unterbringung der Betroffenen garantiere. Dass dies nicht für Christen gilt, ist der Stellungnahme der Gesellschaft für bedrohte Völker (pogrom 2/2006, S. 29) zu entnehmen, die nach dem Hinweis, dass die - auch im Norden geltende - irakische Verfassung die Religionsausübung auch der nichtmuslimischen Minderheiten garantiere, zur Feststellung kommt, dass bis Ende Januar 2006 etwa 3500 assyro-chaldäische Familien, mehr als 18.000 Menschen, in den kurdischen Norden des Irak geflüchtet waren; dort seien unter anderem 30 neue Dörfer für sie gebaut worden, ebenso Straßen und Bewässerungssysteme. Im Januar 2006 sei deshalb auch die Bundesregierung aufgefordert worden, die Programme für die Ansiedlung christlicher Flüchtlinge im kurdischen Nordirak finanziell zu unterstützen und sich auf der Ebene der Europäischen Union für die Förderung dieser Programme einzusetzen. Diese Feststellung trägt zugleich auch die Annahme, dass persönliche Beziehungen - so sie denn für den Aufenthalt und die Niederlassung im Nordirak zu fordern wären - jedenfalls durch die nicht unerhebliche Anzahl der bereits im

Nordirak lebenden Christen geknüpft werden können. In der genannten Zeitschrift pogrom (dort S. 28) wird auch aus der am 15.12.2005 gehaltenen Rede des Präsidenten „Kurdistan“, Masud Barzani, zitiert, der die Christen des Iraks eingeladen hat, in Kurdistan zu leben und dabei zu helfen, das Land aufzubauen. Bestätigt wird die Annahme, Christen sei im kurdischen Teil des Iraks eine Fluchtalternative eröffnet, auch durch die Stellungnahme des EZKS vom 6.3.2006 an das VG Ansbach. Dort wird zur Lage der Mandäer dargelegt, dass „ähnlich wie im Fall der yezidischen respektive christlichen Minderheiten“ auch im Fall der Mandäer davon ausgegangen werden kann, sie könnten im kurdischen Norden vergleichsweise unbehelligt leben. Ein entscheidender Unterschied zur christlichen bzw. assyrischen Minderheit in den kurdisch verwalteten Gebieten liege tatsächlich darin, dass Mandäer, anders als Assyrer, keinerlei einflussreiche Positionen innerhalb der kurdischen Parteien wie der PUK und insbesondere der KDP innehätten. Die Existenz einflussreicher Christen sei nach der Einschätzung des EZKS in durchaus erheblichem Umfang mit dafür verantwortlich, dass in den letzten Jahren nennenswerte soziale Projekte zur Verbesserung der Situation der christlichen Bevölkerung in Angriff genommen worden seien; so sei beispielsweise der Verantwortliche für das finanziell hervorragend ausgestattete Wiederaufbauprogramm christlicher Dörfer in der Mosulebene, das nach dem Krieg von der kurdischen Regionalregierung, insbesondere der KDP, initiiert worden sei, ein in der KDP einflussreicher Christ.“

Nach Einschätzung des Gerichts besteht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für den Kläger im hier zu entscheidenden Einzelfall keine inländische Fluchtalternative. Denn nach neuesten Auskünften hat sich die Lage verschlechtert. So führt der UNHCR in einer Stellungnahme vom 5.7.2006 aus: „Ungeachtet der insgesamt etwas stabileren Verhältnisse in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaimaniya wird aber auch aus diesen Gebieten immer wieder von anti-christlichen Aktivitäten berichtet. ... Zusätzliche Probleme erwachsen irakischen Christen im gesamten Nordirak aus der starken Präsenz der Kurdisch-Islamischen Union (KIU). Die KIU, die vor allem in den überwiegend kurdisch besiedelten Städten Mosul und Dohuk aktiv ist, hat sich die Schaffung eines unabhängigen kurdisch-islamischen Staates zum Ziel gesetzt und vertritt gegenüber den in der Region aktiven irakischen und ausländischen Christen extreme Positionen. So hat die KIU christliche Gruppierungen mehrfach der Zersetzung des Islam bezichtigt und deshalb entsprechend der Regelungen der Scharia die Vollstreckung der Todesstrafe an den Angehörigen dieser Gruppierungen gefordert. Christen aus dem Nordirak berichten darüber hinaus häufig von spürbarer alltäglicher Intoleranz bis hin zu physischen Übergriffen der mehrheitlich islamischen Bevölkerung insbesondere

gegen Konvertiten und Personen (vor allem christliche Würdenträger), die der Mitwirkung an Konversionshandlungen bezichtigt werden. Aufgrund von Anschlägen und anhaltenden Drohungen verschiedener politischer Gruppierungen gegenüber der christlichen Bevölkerungsminderheit werden die christlichen Kirchen in Erbil, Sulaimaniya und Dohuk derzeit nicht genutzt und tragen keinerlei äußerlich sichtbare Zeichen, die sie als christliche Gotteshäuser erkennbar werden lassen. Gottesdienste finden auch im Nordirak grundsätzlich nur in privaten Räumlichkeiten statt. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass Christen, die einer drohenden Verfolgung im Zentral- oder Südirak zu entfliehen versuchen, in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden nordirakischen Provinzen ausreichenden Schutz und zumutbare Lebensumstände vorfinden. Der Nordirak stellt vor diesem Hintergrund für Christen aus dem Zentral- und Südirak keine inländische Fluchtalternative dar.“ Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 29.6.2006 aus, gerade in der Ninive-Ebene, einer Region nördlich und östlich Mosuls, wo traditionell bis heute viele Christen lebten, sei es in jüngster Zeit zu Übergriffen und der Einschränkung von Rechten christlicher Rückkehrer durch Vertreter der beiden Kurdenparteien KDP und PUK gekommen, die in dieser Region faktisch Staatsaufgaben wahrnehmen. Die Menschenrechtssituation in den drei kurdischen Provinzen hebe sich von dem Bild im Restirak nicht positiv ab. Unter Berücksichtigung dieser neuesten Auskunftslage steht der Nordirak für den Kläger, der keine Beziehungen dorthin hat und auch nicht kurdisch spricht, nach Überzeugung des Gerichts nicht als inländische Fluchtalternative zur Verfügung.

Das Deutsche Orient-Institut geht sogar davon aus, dass der Nordirak für eine arabische Familie aus Bagdad (unabhängig von der Religionszugehörigkeit) ausscheidet (Auskunft vom 1.9.2006 an VG Ansbach). Gleiches muss für den aus Basra stammenden Kläger gelten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesver-

fassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Roth